

## **916 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

# **Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales**

**über die Regierungsvorlage (802 der Beilagen):  
Bundesgesetz über den Aufwandsersatz von  
gesetzlichen Interessenvertretungen und frei-  
willigen kollektivvertragsfähigen Berufsverei-  
nigungen in Arbeitsrechtssachen (Aufwander-  
satzgesetz) sowie über die Änderung des  
Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes**

Wird in einem Verfahren nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz eine Partei von einem Funktionär oder Arbeitnehmer einer gesetzlichen Interessenvertretung oder einer freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung vertreten, so entsteht dieser Interessenvertretung dadurch ein Aufwand, der derzeit voll von der Interessenvertretung zu tragen ist. Soweit aber nach dem zivilprozeßualen Kostenrecht die gegnerische Partei zum Ersatz der Kosten herangezogen werden kann, ist es auch gerechtfertigt, sie zur Tragung dieses Aufwands zu verpflichten. Durch die gegenständliche Regierungsvorlage soll daher ein eigener Anspruch der Interessenvertretung gegenüber der gegnerischen Partei auf Ersatz des mit der Vertretung verbundenen Aufwandes normiert werden. Dieser Kostenersatz beschränkt sich auf Verfahren in Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 1 ASGG. Der Anspruch auf Aufwandsersatz soll der Interessenvertretung selbst zustehen und er ist nur insofern mit dem Anspruch der vertretenen Partei verbunden, als für den Umfang bzw. die Zuerkennung des Aufwandsersatzes die Entscheidung bzw. der Verfahrensstand in der Hauptsache bindend ist. Durch diese Regelung soll der Anspruch der vertretenen Partei auf Kostenersatz grundsätzlich unberührt bleiben, sodaß sie etwa Barauslagen als Kosten verzeichnen kann. Ausgehend von der Überlegung, daß der Vertretungsaufwand vom Streitwert grundsätzlich unabhängig ist und primär

determiniert wird von der Dauer des Verfahrens, sieht der vorliegende Entwurf eine Pauschalabgeltung vor. Diese bestimmt sich nach dem mit der durchschnittlichen Verfahrensdauer verbundenen durchschnittlichen Personalaufwand. Demgegenüber soll der den Interessenvertretungen entstehende Sachaufwand nicht einbezogen werden, da hier ein verfahrenstypischer Sachaufwand für alle Interessenvertretungen nur schwer ermittelbar ist. Der Vertretungsaufwand wird für bestimmte Prozeßabschnitte festgesetzt: Für das Verfahren erster Instanz und für das Verfahren zweiter Instanz; innerhalb des Verfahrens erster Instanz wird nochmals getrennt, wobei Schnittstelle im wesentlichen die erste Tagsatzung ist.

Mit der gleichzeitig vorgeschlagenen Änderung des § 58 a ASGG soll die verfahrensrechtliche Durchsetzung der Ansprüche nach dem Aufwandsersatz in das arbeitsgerichtliche Verfahren eingebaut werden.

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 10. Dezember 1992 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dietachmayr, Dr. Hafner, Dolinscheck, Srb, Helmuth Stocker, Meisinger und Eleonore Hostasch. Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage mehrstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (802 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1992 12 10

**Annemarie Reitsamer**

Berichterstatterin

**Eleonore Hostasch**

Obfrau